

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Stück, 19.12.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 19. Dez. 1931.) 46. Stück.

Inhalt:

Nr. 123. Ministerialbekanntmachung vom 16. Dezember 1931 zur Ausführung des Achten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931.

Nr. 123.

Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Achten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931.

Oldenburg, den 16. Dezember 1931.

Auf Grund der §§ 1 und 4, Kapitel I, Achter Teil der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699 ff.) hat das Staatsministerium folgendes bestimmt:



I.

Für Anordnungen der im § 1 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Art sind im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierung zuständig.

II.

Für die Erteilung oder Rücknahme der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Verordnung sind, soweit es sich um die gewerbsmäßige Herstellung von Hieb- oder Stoßwaffen handelt, im Landesteil Oldenburg die Polizeidirektion, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierung, im übrigen im Landesteil Oldenburg die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, im Landesteil Lübeck der Stadtmagistrat Cutin für die Stadt Cutin, im übrigen die Regierung in Cutin, im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien zuständig.

Oldenburg, den 16. Dezember 1931.

Ministerium des Innern.

J. B.

Cassebohm.

